Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnetenfraktion
Rainer Schönenberg
Friedhofstraße 6
64372 Ober-Ramstadt

Rainer Schönenberg * Friedhofstraße 6 * 64372 Ober-Ramstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Rohrbach
Rathaus
64372 Ober-Ramstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 06154 1709
E-Mail: r.schoenenberg(at)t-online.de

Datum: 20.11.17

Antrag zum Notversorgungskonzept für Wohnungslose der *Bündnis 90/Die Grünen*-Fraktion zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Rohrbach,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen und in die Beratungen des Jugend- und Sozialausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses ein zu bringen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt ein integriertes Notversorgungskonzept für die Unterbringung von Wohnungslosen zu entwickeln.

Dabei soll eine Zusammenarbeit mit dem Kreis, den angrenzenden Kommunen und den Freien Trägern der Wohnungslosenhilfe angestrebt werden.

Begründung:

Für die derzeitige Obdachlosenunterkunft Friedhofstraße 11 soll eine andere Lösung gefunden werden. Damit die Verwaltung einschätzen kann, wie und in welcher Größe und Ausführung Ersatzräume notwendig sind, sollte ein entsprechendes Konzept erstellt werden. Dabei muss sowohl mit dem Kreis wegen der Betreuung, als auch mit den angrenzenden Kommunen zusammengearbeitet werden, um „Sozialtourismus“ zu vermeiden. Auf die Expertise der Freien Träger der Wohnungslosenhilfe sollte zurückgegriffen werden. Einen Überblick über den Rahmen eines Notversorgungskonzeptes bietet ein Papier der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., hier in Auszügen:

„Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den sich darauf beziehenden und abgeleiteten Gesetzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit lassen sich die Elemente einer Notversorgung bestimmen.
In diesem Sinne sollte Notversorgung als eine menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung definiert werden.
In jedem Fall ist die Notversorgung aufgrund ihrer Funktion und ihres Charakters als Mindestversorgung eine Übergangsversorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum und/oder persönliche weiterführende Hilfen zu ersetzen.

Da Notversorgung nicht nur die ordnungsrechtliche Unterbringung, sondern ein Netz niedrigschwelliger Angebote und Hilfen zur Daseinsvorsorge umfasst, sollte jede Kommune ein Integriertes Notversorgungskonzept erarbeiten.
Da Freie Träger der Wohnungslosenhilfe Kompetenz und Erfahrung bzgl. der Hilfen für wohnungslose Menschen besitzen, sollten diese an der Entwicklung und an der konkreten Umsetzung eines Integrierten Notversorgungskonzeptes beteiligt sein.

Folgende Bereiche müssen in einem integrierten Notversorgungskonzept geregelt werden:
• die ordnungsrechtliche Unterbringung als Kern der Notversorgung und als gesetzliche Verpflichtung der Kommunen
• Angebote, die Nahrung, Kleidung und gesundheitliche Grundversorgung sicher gewährleisten
• Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs zur Notversorgung
• Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und/oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen.
• spezielle Winternotprogramme, um den Kältetod von Wohnungslosen zu verhindern
• die Kooperation zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
• die Sicherstellung der Finanzierung

Soll Wohnungslosigkeit nachhaltig behoben werden, muss ein Integriertes Notversorgungskonzept die Durchlässigkeit zum allgemeinen System sozialer Hilfen ermöglichen. Dementsprechend sind auch parallel zur Notversorgung Beratung, Betreuung und Begleitung durch ausreichendes Fachpersonal zu gewährleisten, um die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen möglichst gezielt über ihre weiteren sozialhilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum bzw. ggf. weiterführende bedarfsgerechte Hilfen sicherzustellen.

Alle Anforderungen und Standards gelten auch für kreisangehörige Städte und Gemeinden, denn sie sind grundsätzlich ohne Ansehen ihrer Größe verpflichtet oben beschriebenen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.
Auch in den Landkreisen / ländlichen Regionen gilt: Nur die Einbettung der Integrierten Notversorgung in ein kreisweites Netz von aufsuchenden Beratungs- und Hilfeangeboten verhindert eine Chronifizierung der Unterbringung. Dazu sind Beratungs- und Hilfeangeboten nach § 67 ff. SGB XII unabdingbar. Ebenso wichtig ist die Etablierung kreisweit agierender Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit.“ *(zitiert nach BAG Wohnungslosenhilfe April 2013)*

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schönenberg

Anlagen

Verteiler